

**Jugendordnung
des
TuS Immekeppel 1922 e.V.**

22. März 2004

§ 1

- (1) Die Jugendabteilung ist eine selbständige Abteilung des TuS Immekeppel 1922 e.V., die jedoch voll im Verein verankert ist und mithin den Vorgaben des Gesamtvereins folgt, soweit ihr keine eigenständigen Rechte eingeräumt sind.
- (2) Die Jugendabteilung hat das Recht, ihre Belange über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst zu regeln und im Rahmen der Zweckbestimmung zu entscheiden. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit dem Gesamtverein herzustellen.

§ 2

- (1) Zweck der Jugendabteilung ist die Förderung des Sports in den jeweils angebotenen Sportarten. Dieser wird durch die festgelegten Übungsstunden verwirklicht.
Neue Angebote können nach Abstimmung mit dem Jugendausschuss und dem Hauptvorstand aufgenommen werden.
Die Benutzung von Sportgeräten, Platzanlagen und sonstigen vereinseigenen Einrichtungen ist nur innerhalb der festgelegten Übungsstunden gestattet.
Ausnahme:
Fußballspielen auf dem Sportplatz und in der Turnhalle außerhalb der Übungsstunden bei Anwesenheit eines Übungsleiters unter Übernahme der Aufsicht (diese Benutzung ist zu dokumentieren).
- (2) Ziel der Jugendabteilung ist die Pflege der sportlichen Jugendarbeit. Sie muss zur Erhaltung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

§ 3

- (1) Mitglied der Jugendabteilung sind alle aufgenommenen Jugendlichen (siehe Vereinssatzung §§ 4,5,6) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die dort tätigen Trainer und Betreuer sowie die Angehörigen des Jugendausschusses, sofern sie Mitglied im Gesamtverein sind.
- (2) Zur Jugendabteilung gehören darüber hinaus ein Elternvertreter je Mannschaft in den Altersklassen D-Junioren/Juniorinnen und jünger sowie die Mannschaftskapitäne der C-, B- und A-Junioren/Juniorinnen.

§ 4

- (1) Organe der Jugendabteilung sind der Jugendausschuß und die Mitglieder des Jugendtages.
- (2) Dem Jugendtag gehören alle Mitglieder der Jugendabteilung gemäß § 3 an. Ihm obliegt es, alle Angelegenheiten der Jugendabteilung durch Beschlüsse zu regeln, soweit sie nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
- (3) Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Jugendabteilung und wahrt die Belange der Jugendordnung. Er ist insbesondere zuständig für:
 - Vorbereitung des Vereinsjugendtage und Erstellung der Tagesordnung
 - Einberufung des Jugendtages
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder
 - Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichtes
- (4) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem
 - Jugendleiter
 - Jugendkassierer (kann auf Beschluss des Jugendausschusses vom Kassierer des Hauptvereins aus organisatorischen Zwecken übernommen werden)
 - Jugendgeschäftsführer (Vertreter Jugendleiter)
 - Organisationsleiter Fußballjugend
 - Mädchenbeauftragter
 - je 1 Betreuer / Trainer aus allen Jugendsparten als Beisitzer
 - Jugendsprecher und Vertreter aller Jugendlichen.

§ 5

- Die Aufgaben der Jugendausschussmitglieder ergeben sich aus dem Anhang.
- (5) Der Jugendleiter vertritt den Verein nach Außen und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Jugendorgane sowie den laufenden Geschäftsbetrieb zuständig.

§ 6

- (1) Der Jugendausschuss, mit Ausnahme der Jugendvertreter, wird von den Teilnehmern des Jugendtages für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie die Elternvertreter der jüngeren Mitglieder (je Mannschaft (Übungsgruppe nur 1 Stimme).
Es ist jährlich mindestens 1 Jugendtag durchzuführen, wobei dieser in das 1. Quartal des Jahres zu legen ist.
- (2) Die Jugendvertreter werden von den Teilnehmern des Jugendtages gewählt, für den Zeitraum bis zum Jugendtag (Stichtag) des Jahres in dem sie die Volljährigkeit erlangen. Bei Erlangen der Volljährigkeit bleiben diese bis zum folgenden Jugendtag im Amt. Es bedarf keines außerordentlichen Jugendtages.

§ 7

Der Jugendausschuß fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Jugendausschusssitzungen die vom Jugendleiter oder –bei dessen Verhinderung- vom Stellvertreter einberufen werden. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder, darunter der Jugendleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter anwesend sind.

Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Jedes Jugendausschussmitglied hat nur 1 Stimme. Die Stimmberechtigung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die Sitzungen werden vom Jugendleiter/Vertreter geleitet. Es ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen, aus dem Zeit, Ort, Teilnehmer und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis hervorgehen. Dieses ist den Jugendausschussmitgliedern bei der nächsten Sitzung auszuhändigen oder zu verlesen.

§ 8

Die Jugendabteilung wird gegenüber dem Verein durch den Jugendleiter im Vorstand vertreten.

§ 9

Diese Jugendordnung wurde in Anlehnung an die Jugendordnungen des Landes-Sport-Bundes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes erstellt und ist diesen in ungeklärten Fragen nachrangig.

genehmigt durch Beschluss des
Vereinsjugendtages TuS Immekeppel
1922 e.V. am 22. März 2004

im Original gezeichnet

U. Schwamborn